



# STADT WILDBERG

## Landkreis Calw

Die Schäferlaufstadt Wildberg, bestehend aus den fünf Stadtteilen Effringen, Gültlingen, Schönbronn, Sulz am Eck und Wildberg mit insgesamt ca. 10.100 Einwohnern, ist anerkannter Luftkurort und liegt in reizvoller Lage im Nagoldtal an der Schnittstelle zwischen dem Schwarzwald und der Region Stuttgart.

Die Stelle des/der hauptamtlichen

### **Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)**

der Stadt Wildberg ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters zum 01.01.2020 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Rechtsstellung und Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 20. Oktober 2019**, statt. Eine eventuell notwendige Neuwahl wird auf den **Sonntag, 10. November 2019**, festgesetzt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Absatz 2 i. V. m. § 14 Gemeindeordnung genannten Personen.

**Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg in der Ausgabe vom 16.08.2019 und spätestens am Montag, 23.09.2019, 18:00 Uhr, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Gerhard Ostertag, Marktstraße 2, 72218 Wildberg, eingereicht werden.**

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/Unionsbürgerinnen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 21.10.2019, und endet am Mittwoch, 23.10.2019, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den ersten Wahlgang.

Der Stelleninhaber bewirbt sich wieder.